



Prüfstelle für das
Brandverhalten
von Baustoffen

Dipl.-Ing. Uwe Kühnast

Steinstrasse 18
D - 14822 Borkheide
Fon: +49 33845 90901
Fax: +49 33845 90909
Mail: info@firelabs.de

PÜZ-Stelle (LBO): BRA09

**Prüfzeugnis
Nummer:**

P – BRA09 - 3172607

Gegenstand:

Feuerschutzmittel "HENSOTHERM 1 KS INNEN"
mit Überzugslack "HENSOTOP 84 AF", auch mit
Grundierung "HOLZGRUND AQ", für die Ausrüstung
von Vollholz, Holzspanplatten und Bau-Furniersperr-
holz als schwerentflammbarer Baustoff
(Baustoffklasse DIN 4102 – B1).

Auftraggeber:

Rudolf Hensel GmbH
Lauenburger Landstraße 11
D – 21039 Börnsen

Ausstellungsdatum: 31. August 2019

Geltungsdauer: 31. August 2024

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 – B1 nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12. April 2018, Lfd.Nr. C 3.4.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

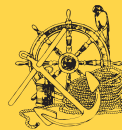
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P – BRA09 – 3172607 vom 25. September 2014. Für den Gegenstand ist erstmals am 20. Dezember 2007 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus Blatt 1 bis 6.

Anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Allgemeines bauaufsichtliches
PRÜFZEUGNIS

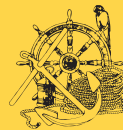




I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ausstellenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften oder von technischen Merkblättern dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle FIRELABS, Borkheide nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.





II. Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Feuerschutzmittels "HENSOTHERM 1 KS INNEN" für die Ausrüstung von Vollholz, Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz, mit lösemittelhaltigem Überzugslack "HENSOTOP 84 AF", auch mit wasserbasierender Grundierung "HOLZGRUND AQ", als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) DIN 4102-1¹.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das Feuerschutzmittel darf, auf folgende Holzoberflächen aufgebracht werden:

- Vollholz mit einer Dicke von $\geq 12\text{mm}$, Rohdichte $(460 \pm 50) \text{ kg/m}^3$
- Spanplatten, kunstharzgebunden, nach DIN EN 13986 zur Verwendung im Trockenbereich (Leistungseigenschaften nach DIN EN 312: P1, P2, P4 und P6) mit einer Dicke $\geq 12 \text{ mm}$ und einer Rohdichte $\geq 510 \text{ kg/m}^3$, auch mit Furnier, falls ein duroplastischer Leim verwendet worden ist
- Sperrholz zur Verwendung im Trockenbereich (Leistungseigenschaften –1 N oder NS nach DIN EN 636) mit einer Dicke $\geq 12 \text{ mm}$ und einer Rohdichte $\geq 510 \text{ kg/m}^3$, sofern diese Oberflächen geschlossen und nicht perforiert oder geschlitzt sind. Es ist dabei eine Nassauftragsmenge des Feuerschutzmittels von $\geq 450 \text{ g/m}^2$ einzuhalten.

Das Feuerschutzmittel ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzutragen, sofern diese nicht vollflächig auf einem massiven mineralischen Untergrund befestigt sind. Bei der Beschichtung der Oberflächen sind die Auftragsmengen (siehe Abschnitt 5: Bestimmungen für die Ausführung) einzuhalten.

Vor dem Auftragen des Feuerschutzmittels bzw. der Grundierung ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.

Die so behandelten Holzteile sind gegen Regen bzw. Feuchtigkeit zu schützen (geschlossene Räume, gedeckte Bauten u.s.w.). Das Feuerschutzmittel darf nicht angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12. April 2018, Lfd.Nr. C 3.4 zu erfüllen sind.

1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten, z.B. wenn die Oberfläche mit anderen oder zusätzlichen als in Abs. 1.1 beschriebenen Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; hierfür sind ggf. weitere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



¹ DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

Das Feuerschutzmittel "HENSOTHERM 1 KS INNEN" muss eine transparente, streichfähige Kunstharzdispersion sein. Das Feuerschutzmittel muss bei der Einwirkung von Feuer auf der Oberfläche eine den Untergrund schützende Schaumschicht bilden. Der nichtflüchtige Anteil (Trockenstoff) des Feuerschutzmittels muss etwa 64,5 Gew.-% ($\pm 2,5$ Gew.-%) betragen.

Die Grundierung "HOLZGRUND AQ" muss ein weißer, wasserbasierender Dispersionsanstrich sein.

Der Überzugslack "HENSOTOP 84 AF" muss ein lösemittelhaltiger, transparenter Anstrich sein, mit einem nichtflüchtigen Anteil von 58,5 Gew.-% ($\pm 2,5$ Gew.-%).

2.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Feuerschutzmittels, der Grundierung und des Überzugslackes muss den bei der ausstellenden Prüfstelle hinterlegten Angaben entsprechen.

2.3 Prüfverfahren und Grundlagen

2.3.1 Prüfverfahren

Das Feuerschutzmittel "HENSOTHERM 1 KS INNEN" ist so herzustellen, dass, unter Verwendung des Überzugslackes "HENSOTOP 84 AF", auch unter Verwendung der Grundierung "HOLZGRUND AQ" (optional), die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1:1998-05¹ und den entsprechenden Zulassungsgrundsätzen² erfüllt werden.

2.3.2 Grundlagen

Eine Liste der Dokumente als Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.4 Herstellung und Kennzeichnung

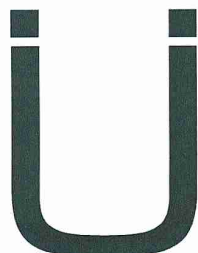
2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.4.2 Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. dessen Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt oder dessen Verpackung anzubringen:



Produktname

Übereinstimmungszeichen (Ü) mit:

- Name des Herstellers
- Prüfzeugnisnummer P – BRA09 – 3172607
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Auf Vollholz, Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)

Ein Hinweis, dass die behandelten Holzteile gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt werden sollen, muss in die Verarbeitungshinweise aufgenommen werden.

¹ DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998).

² Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit (Fassung August 1994) von Baustoffen sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994 veröffentlicht.





2.5 Übereinstimmungsnachweis

2.5.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten

2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt II 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrolle und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“ maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 20 bis 23 (Bauprodukte, Bauarten) der Hamburgische Bauordnung (HBauO) Fassung vom 14.12.2008 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12. April 2018, Lfd.Nr. C 3.4 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsvorschriften enthalten.





4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Prüfstelle zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

5 Bestimmungen für die Ausführung

5.1 Das Feuerschutzmittel "HENSOTHERM 1 KS INNEN" mit dem Überzugslack "HENSOTOP 84 AF" darf auf:

- Vollholz mit einer Dicke von $\geq 12\text{mm}$, Rohdichte $(460 \pm 50) \text{ kg/m}^3$
- Spanplatten, kunstharzgebunden, nach DIN EN 13986 zur Verwendung im Trockenbereich (Leistungseigenschaften nach DIN EN 312: P1, P2, P4 und P6) mit einer Dicke $\geq 12 \text{ mm}$ und einer Rohdichte $\geq 510 \text{ kg/m}^3$, auch mit Furnier, falls ein duroplastischer Leim verwendet worden ist
- Sperrholz zur Verwendung im Trockenbereich (Leistungseigenschaften –1 N oder NS nach DIN EN 636) mit einer Dicke $\geq 12 \text{ mm}$ und einer Rohdichte $\geq 510 \text{ kg/m}^3$

aufgebracht werden, sofern diese Oberflächen geschlossen und nicht perforiert oder geschlitzt sind.

5.2 Das Feuerschutzmittel ist mit einer Nassauftragsmenge von mindestens 450 g/m^2 in 2 Arbeitsgängen, der Überzugslack "HENSOTOP 84 AF" mit einer Nassauftragsmenge von 50 g/m^2 in einem Arbeitsgang aufzubringen.

5.3 Auf die Holzuntergründe darf vor dem Auftragen des Feuerschutzmittels zusätzlich die Grundierung "HOLZGRUND AQ" mit einer Nassauftragsmenge von $60 - 80 \text{ g/m}^2$ aufgebracht werden.

5.4 Vor dem Auftragen des Feuerschutzmittels bzw. der Grundierung ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.

5.5 Das Feuerschutzmittel ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzutragen, sofern diese nicht vollflächig auf massiven mineralischen Untergründen befestigt sind.

5.6 Die behandelten Holzteile sind gegen Regen bzw. Feuchtigkeit zu schützen.

5.7 Das Feuerschutzmittel darf nicht angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung der Oberflächen durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.

Borkheide, den 31. August 2019

Der Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. (FH) Uwe Kühnast